

### Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Windenergie-Anlagen nach dem EEG 2017 (Inbetriebnahme ab 01.07.2017)

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.  
Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

1) Anlagenbetreiber/in

<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Firma	Registrier-/Kundennummer	
Name, Vorname bzw. Firmenname		Telefon	Fax	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort		

2) Anlagenanschrift (falls von 1 abweichend)

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Gemarkung, Flurstück	

3) Technische Angaben

Datum der Inbetriebnahme	Leistung in kW
Zählereinbaudatum	Referenzertrag in kWh

(\*Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde, § 3 Nr. 30 EEG 2017)

3.1) Technische Angaben zur Umsetzung von § 9 Abs. 1 EEG 2017 bei Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW

**Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerempfänger (FRSTE)**

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an netznutzung@netz-eisenberg.de senden!

**Einbau funktionstüchtiger Kleinfernwirkanlage (FWA)**

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Betriebsbereitschaftserklärung Fernwirkkopplung“ per E-Mail an netznutzung@netz-eisenberg.de senden!

**Hiermit bestätigen wir die gemachten Angaben.**

Ort, Datum

X

**Bitte hier unterschrieben!** rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname bzw. Firmenstempel des Elektrobetriebes / Anlagenrichters

X

### TEIL 1 – Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Windenergie-Anlagen

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.  
Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

#### 4) Verbindliche Erklärung

1. Wurden die Windenergieanlagen schon einmal in Betrieb genommen? (§ 3 Abs. 30 EEG 2017)  Ja  Nein  
Wenn ja -  und Nachweise vom alten Netzbetreiber über das zurückliegende Datum der Inbetriebnahme  
Wenn nein - weiter mit Nr. 4.2
2. Wurden ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen der Verordnung nach § 9 Abs. 6 EEG 2017 (SDLWindV) erfüllt??  Ja  Nein  
Wenn ja - Bitte Gutachten einreichen!
3. Ist die Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig oder bedarf der Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts und wurde dies vor dem 23.01.2014 § 100 Abs. 4 EEG 2017) oder vor dem 01.01.2017 (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017) genehmigt oder zugelassen?  Ja  Nein  
Wenn ja - Bitte Genehmigung oder Gutachten einreichen!
4. Wurden nach § 3 Abs. 2 AnlRegV i. V. m. § 6 Abs. 2 EEG 2017 Betreibername und -anschrift, Standort, Energieträger, installierte Leistung u. a. an das Anlagen- register der Bundesnetzagentur übermittelt?  Ja  Nein  
Wenn ja: Bitte Kopie der Registrierbestätigung einreichen!
5. (Dieser Punkt muss nur berücksichtigt werden, wenn die Anlage **erfolgreich** an einem **Ausschreibungsverfahren** teilgenommen hat.)  
Zur Berechnung des anzulegenden Wertes benötigt der Netzbetreiber ein Gutachten, entsprechend den Anforderungen der FGW-Richtlinien **vor Inbetriebnahme**, aus denen der Standortertrag und der Gütefaktor hervorgehen.  
Wenn ja: Bitte ein entsprechendes Gutachten einreichen!
6. Bei einer Anlagengröße bis 100 kW bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:  
 Einspeisevergütung für kleine Anlagen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)  
 Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2017)\*  
 Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2017)\*  
\* Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).
7. Bei einer Anlagengröße über 100 kW bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:  
 Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2017)\*  
 Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2017)\*  
 Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)  
\* Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).

## TEIL 2 – Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.  
Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

### 1. Angaben zum Versorgungskonzept

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/ kaufm.-bilanzielle Weitergabe)  
Wenn ja - keine weiteren Angaben notwendig<sup>1</sup>
- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017<sup>2</sup>)  
Wenn ja - in diesem Fall weiter mit Nr. 2
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.  
Wenn ja - Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber, weiter mit Nr. 5

### 2. Angaben zur Anlage

- Meine Anlage ist eine Windkraftanlage mit maximal 1 kW installierter Leistung.  
Wenn ja - Ihre Anlage fällt nicht unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Netzgesellschaft Eisenberg mbH und der Bundesnetzagentur ist somit entbehrlich.
- Meine Anlage ist eine Windkraftanlage mit einer installierten Leistung über 1 kW aber unter 10 kW. Mein Selbstverbrauch<sup>3</sup> liegt:
- unter 10.000 kWh pro Kalenderjahr  
Wenn ja - Ihre Anlage fällt nicht unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Netzgesellschaft Eisenberg mbH und der Bundesnetzagentur ist somit entbehrlich.
- über 10.000 kWh pro Kalenderjahr  
Wenn ja - Abwicklung der EEG-Umlage durch Netzgesellschaft Eisenberg mbH (siehe Nr. 4)
- Meine Anlage hat eine installierte Leistung größer 10 kW.  
Wenn ja - Abwicklung der EEG-Umlage durch Netzgesellschaft Eisenberg mbH (siehe Nr. 4)
- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2017)
- Ich versorge mich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.
- Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz).

Wenn einer der letzten 3 Punkte angekreuzt wurde, fällt Ihre Anlage nicht unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der Netzgesellschaft Eisenberg mbH und der Bundesnetzagentur ist somit entbehrlich.

<sup>1</sup> In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an Netzgesellschaft Eisenberg mbH zurück senden.

<sup>2</sup> Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 wie folgt definiert: „Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

<sup>3</sup> Zur Berechnung der 10.000 kWh-Grenze für den selbstgenutzten Strom müssen alle am Standort befindlichen EEG-umlagepflichtigen Energieträger eines Anlagenbetreibers herangezogen werden. Bei Speichern muss die eingespeicherte und ausgespeicherte Strommenge betrachtet werden.

### 3. Angaben zum Batteriespeicher

- Ich betreibe kein Batteriespeichersystem.
- Ich betreibe ein Batteriespeichersystem von max. 10 kW<sup>4</sup>.
- Ich betreibe ein Batteriespeichersystem von größer 10 kW<sup>4</sup>.
- Ich nutze mein Batteriespeichersystem nur für die Eigenversorgung (ohne Bezug aus dem Netz). Es wird ausschließlich mit Strom aus einem Energieträger befüllt.
- Ich nutze mein Batteriespeichersystem für verschiedene Anwendungsgebiete:
  - Teilnahme am Regelenergieverfahren
  - Eigenversorgung
  - \_\_\_\_\_

<sup>4</sup> Wechselrichternennleistung

### 4. Abwicklung der EEG-Umlage

#### Abwicklung der EEG-Umlage durch die Netzgesellschaft Eisenberg mbH

Gemäß § 61 EEG 2017 sind Betreiber von EEG- oder KWKG-Anlagen, deren Anlage nach dem 01.08.2014 in Betrieb gegangen ist und eine Leistung von mindestens 10 kW(p) aufweist und/oder durch den Anlagenbetreiber mehr als 10.000 kWh Strom pro Kalenderjahr selbst verbraucht wird, zur Zahlung einer anteiligen EEG-Umlage auf den selbstgenutzten Strom verpflichtet (privilegierte EEG-Umlage). Ebenso betrifft diese Umlagepflicht Bestandsanlagen, welche erstmalig nach dem 01.08.2014 einen Teil ihres erzeugten Stroms selbst verbrauchen bzw. eine Anlagenerweiterung, -erneuerung oder -ersetzung um mehr als 30 % der installierten Leistung am gleichen Standort oder einen Betreiberwechsel vorgenommen haben. Fällt Ihre Anlage unter die EEG-Umlagepflicht oder verbrauchen Sie mehr als 10.000 kWh Strom pro Kalenderjahr selbst, sind Anlagenbetreiber nach § 61h EEG verpflichtet, ihren jährlichen selbst verbrauchten Strom durch eine geeichte Messeinrichtung zu ermitteln und diese Menge bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Verteilnetzbetreiber und an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Sollten uns bis zum o. g. Stichtag die erforderlichen Informationen zur Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms je Kalenderjahr nicht vorliegen, müssen wir eine Schätzung vornehmen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Pflichtverletzung nach § 61g EEG 2017 (fehlende Mitteilung der selbst verbrauchten Mengen) die EEG-Umlage zu 100 Prozent auf den geschätzten selbstverbrauchten Strom gezahlt werden muss.

#### Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber

In diesen Fällen sind Sie selbst zur direkten Abführung der EEG-Umlage an Ihren zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH) verpflichtet.

**Bitte beachten Sie, dass Sie uns über eine Änderung der Stromnutzung, z. B. von Weiterveräußerung in Selbstverbrauch, umgehend in Kenntnis setzen müssen.**

**Der Betreiber stimmt zu, dass sich Netzgesellschaft Eisenberg mbH als zuständiger Anschlussnetzbetreiber und 50Hertz Transmission GmbH als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber über die für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Angaben gegenseitig informieren dürfen.**

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.  
Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum

X

**Bitte hier unterschrieben!** rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname bzw. Firmenstempel des Elektrobetriebes / Anlagenerrichters

X

#### Rücksendung an

Netzgesellschaft Eisenberg mbH | Etdorfer Str. 2 | 07607 Eisenberg  
Fax 036691 / 666-29